Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10820 - BERKSHIRE / ALLEGHANY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 345/06)

1. Am 1. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Berkshire Hathaway Inc. („Berkshire Hathaway", USA);

— Alleghany Corporation („Alleghany", USA).

Berkshire Hathaway wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Alleghany. im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Berkshire Hathaway ist ein Unternehmen, das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, den Schienengüterverkehr sowie Versorgungs- und Energieerzeugung und -verteilung betreibt. Berkshire Hathaway besitzt und betreibt auch zahlreiche andere Unternehmen, die in einer Vielzahl von Produktions-, Dienstleistungs- und Einzelhandelstätigkeiten tätig sind.

— Alleghany ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die auch in den Bereichen Sach- und Unfallrückversicherung sowie Versicherungen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10820 - BERKSHIRE / ALLEGHANY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.